Satzung der Gemeinde Kronshagen
über den Bebauungsplan Nummer 1
„Werbeanlagen Kronshagen“

begrenzt	im Norden:	durch die Gemeindegebietsgrenze
	im Nordosten:	durch die Gemeindegebietsgrenze
	im Osten:	durch die Gemeindegebietsgrenze
	im Südosten:	durch die Gemeindegebietsgrenze
	im Süden:	durch die Gemeindegebietsgrenze
	im Südwesten:	durch die westliche Straßenbegrenzungslinie Claus-Sinjen-Straße
	im Westen:	durch die östliche Grenze der Landwirtschaftsflächen
	im Nordwesten:	durch die westlichen Grenzen des Baugebietes „Hühnerland“ sowie das Schulzentrum Suchsdorfer Weg

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Art. I. des Änderungsgesetzes vom 20.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 2) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplanes Nummer 1 „Werbeanlagen Kronshagen“ bestehend aus einem Textteil erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist räumlich begrenzt

im Norden:	durch die Gemeindegebietsgrenze,
im Nordosten:	durch die Gemeindegebietsgrenze,
im Osten:	durch die Gemeindegebietsgrenze,
im Südosten:	durch die Gemeindegebietsgrenze,
im Süden:	durch die Gemeindegebietsgrenze,

im Südwesten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie Claus-Sinjen-Straße,
im Westen: durch die östliche Grenze der Landwirtschaftsflächen sowie
im Nordwesten: durch die westlichen Grenzen des Baugebietes „Hühnerland“ sowie das Schulzentrum Suchsdorfer Weg;

der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen und mittels Blockmarkierung dargestellt.

§ 2 – Art der baulichen Nutzung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass nicht störende Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Allgemeinen Wohngebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 6 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Mischgebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 8 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Gewerbegebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

§ 3 – Örtliche Bauvorschriften in Reinen Wohngebieten (WR) und Allgemeinen Wohngebieten (WA)

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 3,0 m² zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung als Hinweisschilder ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.

(3) An Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen (ausgenommen Fahnenmasten) sowie an Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

§ 4 – Örtliche Bauvorschriften in Mischgebieten (MI)

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 6,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 18,0 m² zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.

(3) An baulichen Nebenanlagen sowie an Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden; hiervon ausgenommen sind Fahnenmasten, an denen Fahnen mit Werbeschriftzügen und Symbolen zulässig sind.

(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

§ 5 – Örtliche Bauvorschriften in Gewerbegebieten (GE)

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 15,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 75,0 m² zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.

(3) An Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

(5) Sammelwerbeanlagen sind bauliche Anlagen, die der Zusammenfassung von Hinweisschildern dienen.

Sammelwerbeanlagen sind nur an den in der Anlage markierten Standorten zulässig. An jedem Standort ist nur eine (1) Sammelwerbeanlage zulässig. An den Standorten Claus-Sinjen-Straße und Ottendorfer Weg wird die Größe auf 5 qm beschränkt.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 28.04.2008

Gemeinde Kronshagen
- Der Bürgermeister -

Meister

ANLAGE ZUR SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "WERBEANLAGEN KRONSHAGEN"

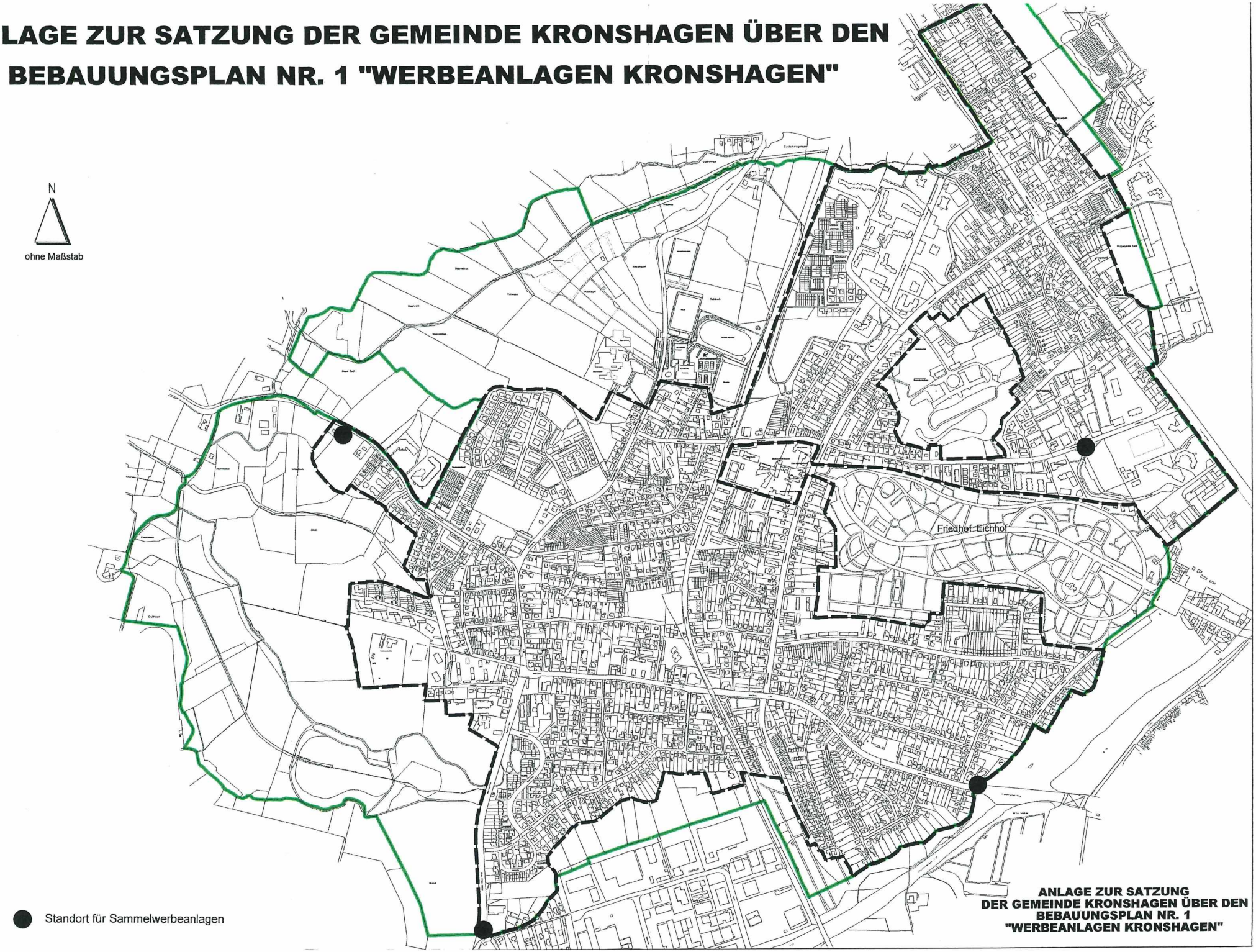

Begründung

Neuaufstellung
Bebauungsplan Nummer 1
- Werbeanlagen Kronshagen -

I. Anlass der Bauleitplanung

Art. 28 II 1 GG gewährleistet der Gemeinde das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.
Zu den wichtigsten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört die städtebauliche Planung; sie fällt daher – so BVerwG, BVerwGE 51,6 – unter den Schutz der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 II 1 GG.
Planungshoheit ist – so BVerwG, BVerwGE 84, 209 – das der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf eigenverantwortliche Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Schranken besteht die Selbstverwaltungsgarantie nur „im Rahmen der Gesetze" – es ist daher verfassungsrechtlich zulässig, die gemeindliche Planungshoheit gesetzlich einzugrenzen, sofern der Kernbestand der Selbstverwaltungsgarantie unangetastet bleibt.
Das BauGB zieht der gemeindlichen Planungshoheit verfassungsrechtliche Schranken; einerseits im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne, andererseits bezüglich der Inhalte der Bauleitplanung.
Das öffentliche Baurecht in Form des Städtebaurechts hat nach § 1 IV BauGB die Funktion, „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Es soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen hat beschlossen, für das nachfolgend begrenzte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 1 „Werbeanlagen Kronshagen" neu aufzustellen.

Nach § 1 III BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit dieser Regelung wird der Gemeinde einerseits eine Planungsverpflichtung auferlegt („hat die Gemeinde ..."), andererseits jedoch auch eine Eingrenzung des Planungsfreiraumes bestimmt.

Die Gemeinde entwickelt auf Grundlage ihrer Planungshoheit eine städtebauliche Konzeption; jeder Bebauungsplan, der von dieser Planungskonzeption getragen wird, ist nach Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1971, 1626) „erforderlich" im Sinne des BauGB. Damit ist auch die Planungsverpflichtung relativiert, da die Gemeinde mit ihrer städtebaulichen Konzeption die Entscheidung über eine Erforderlichkeit der Planung selbst trifft.

Die Gemeinde Kronshagen verfügt über eine Werbeanlagensatzung als Ortsgestaltungssatzung gemäß § 92 Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Die Satzung wurde erlassen, um bis zur Erstellung von flächendeckenden Bebauungsplänen die Entwicklung von Werbeanlagen städtebaulich und bauordnungsrechtlich zu ordnen.
Das Instrument der Werbeanlagensatzung kann als Mittel des Bauordnungsrechtes die angestrebte Entwicklung jedoch nicht vollständig sichern, da Werbeanlagen auch städtebauliche Aspekte – insbesondere im Rahmen der Art der baulichen Nutzung – berühren.
Aus diesem Grunde wird angestrebt, über eine städtebauliche Satzung mit Regelungen des Bauordnungsrechtes eine gemeindliche Steuerung der Werbeanlagen in der Gemeinde zu gewährleisten. Werbeanlagen sollen nicht generell ausgeschlossen, die Entwicklung von Werbeanlagen jedoch in der Form geordnet werden, dass diese den jeweiligen Gebietstypen entsprechen und das Orts- und Gebietsbild weder städtebaulich noch bauordnungsrechtlich stören bzw. beinträchtigen.

Aus den oben vorgetragenen Gründen besteht das Erfordernis der Gemeinde Kronshagen, den Bebauungsplan Nummer 1 neu aufzustellen.

II. Ziel der Bauleitplanung

Die Planungsziele sind wie folgt beschlossen:
- differenzierte städtebauliche Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen
- differenzierte bauordnungsrechtliche Regelung der Zulässigkeit und Ausgestaltung von Werbeanlagen

III. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst alle Grundstücke in dem Gebiet begrenzt
im Norden: durch die Gemeindegebietsgrenze

im Nordosten: durch die Gemeindegebietsgrenze
im Osten: durch die Gemeindegebietsgrenze
im Südosten: durch die Gemeindegebietsgrenze
im Süden: durch die Gemeindegebietsgrenze
im Südwesten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie Claus-Sinjen-Straße
im Westen: durch die östliche Grenze der Landwirtschaftsflächen
im Nordwesten: durch die westlichen Grenzen des Baugebietes „Hühnerland"
sowie das Schulzentrum Suchsdorfer Weg

Die Grundstücke in dem Plangeltungsbereich sind grundsätzlich weitestgehend bebaut und dienen der Wohn- und/oder Gewerbenutzung.

IV. Planungsvorgaben

1. Regionalplanung

Die Gemeinde Kronshagen ist als Stadtrandkern II. Ordnung der Landeshauptstadt Kiel als Oberzentrum zugeordnet.
Die Gemeinde Kronshagen gehört zum Verdichtungs- und Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
Der Regionalplan weist den Planbereich als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes" aus; das Plangebiet ist innerhalb der Siedlungsachse zur Landeshauptstadt Kiel belegen. Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind nach dem Regionalplan Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung.

2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kronshagen besteht in seiner 14. Änderung und stellt das Plangebiet als Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbegebiete dar; tlw. sind auch Sondergebiete in dem Flächennutzungsplan dargestellt.
Die Gemeindevertretung hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen; der Plan befindet sich derzeit in der Entwicklungsphase.

3. Bebauungspläne

Für viele Gebiete dieses Plangeltungsbereiches bestehen rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungspläne.
Es ist beabsichtigt, die bestehenden Bebauungspläne mit der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes zu modifizieren und gleichlautend zu ändern.

V. Planungsalternativen

Als Planungsalternativen wurde unter anderem geprüft,

1. die bestehende Werbeanlagensatzung aufzuheben und keine weiteren Regelungen zu erlassen
2. den Ist-Zustand zu belassen und/oder
3. eine modifizierte Werbeanlagensatzung nach § 92 LBO SH zu erlassen

Der Planungsalternative 1 wird nicht gefolgt da die Notwendigkeit gesehen wir, die Gemeinde vor einer optischen und städtebaulichen Beeinträchtigung durch Werbeanlagen zu schützen. Bei einer ungeregelten Situation besteht jedoch die Gefahr, dass vielfältige Werbeanlagen – auch in Form von Fremdwerbeanlagen ohne Gebietsbezug – entwickelt würden, die bei einer Häufung zu einer optischen, städtebaulichen und auch wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen könnten.
Somit wird die Planungsalternative 1 den Zielen der Bauleitplanung nicht gerecht und wurde nicht weiter verfolgt.

Die Planungsalternative 2 wird nicht umgesetzt, da die bestehende Werbeanlagensatzung offenbar rechtsfehlerhaft ist und dem vorgenannten Planungsziel nicht gerecht werden kann, da sie die städtebaulichen Aspekte unberücksichtigt lässt.
Somit wird die Planungsalternative 2 den Zielen der Bauleitplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht gerecht und wird nicht weiter verfolgt.

Der Planungsalternative 3 wird nicht gefolgt, sie – vergleichbar der Planungsalternative 2 – eine städtebaulich nicht wünschenswerte Entwicklung auf Grund ihrer bauordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage nicht begegnen kann.
Somit wird die Planungsalternative 3 den Zielen der Bauleitplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht gerecht und nicht weiter verfolgt.

VI. Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzungen:

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass nicht störende Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Allgemeinen Wohngebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 6 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Mischgebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

(3) Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und § 9a Ziffer 1 Buchstabe a) BauGB in Verbindung mit §§ 8 und 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gewerbebetriebe in Form von Fremdwerbeanlagen in Gewerbegebieten im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB nicht zulässig sind.

Der Bebauungsplan trifft folgende Regelungen für Reine und Allgemeine Wohngebiete:

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 3,0 m² zulässig.
(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung als Hinweisschilder ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.
(3) An Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen (ausgenommen Fahnenmasten) sowie an Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

Der Bebauungsplan trifft folgende Regelungen für Mischgebiete:

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 6,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 18,0 m² zulässig.
(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.
(3) An baulichen Nebenanlagen sowie an Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden; hiervon ausgenommen sind Fahnenmasten, an denen Fahnen mit Werbeschriftzügen und Symbolen zulässig sind.
(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.

Der Bebauungsplan trifft folgende Regelungen für Gewerbegebiete:

(1) Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 15,0 m² nicht überschreiten. Je Leistungsstätte ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 75,0 m² zulässig.
(2) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.
(3) An Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbenvielfalt sind nicht zulässig.
(5) Sammelwerbeanlagen sind bauliche Anlagen, die der Zusammenfassung von Hinweisschildern dienen.

Sammelwerbeanlagen sind nur an den in der Anlage markierten Standorten zulässig. An jedem Standort ist nur eine (1) Sammelwerbeanlage zulässig. An den Standorten Claus-Sinjen-Straße und Ottendorfer Weg wird die Größe auf 5 qm beschränkt.

VII. Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließungssituation der Grundstücke im Planbereich sowie die Aspekte des ruhenden Verkehrs werden durch diesen einfachen Bebauungsplan nicht berührt.

VIII. Versorgung

Die Versorgung der Grundstücke im Planbereich wird durch diesen einfachen Bebauungsplan nicht berührt.

IX. Entsorgung

Die Entsorgung der Grundstücke im Planbereich wird durch diesen einfachen Bebauungsplan nicht berührt.

XII. Planrechtfertigung

1. Umweltgefährdung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird nicht unverhältnismäßig in die Belange der Grünordnung eingegriffen; vielmehr werden durch eine steuernde Ordnung von Werbeanlagen die Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt und eine Umweltgefährdung reduziert.
Insbesondere durch die städtebauliche Vermeidung von Werbeanlagen in Form von Fremdwerbeanlagen sowie die bauordnungsrechtliche Größen- und Standortbeschränkung von Werbeanlagen wird eine Umweltgefährdung reduziert.

2. Eingriff in die Rechte Dritter

Durch die Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplanes wird in die Rechte Dritter oder anderer Grundstückseigentümer eingegriffen; dies dient jedoch dem übergeordneten Planungsziel und ist insoweit gerechtfertigt, da Betriebsinhaber weiterhin gebietsverträglich für ihren Betrieb werben dürfen.

3. In den Abwägungsbelangen Beeinträchtigte

In der Abwägung ist festzustellen, dass die Nutzung keine erhebliche oder unzumutbare Beeinträchtigung der Anliegerschaft erwarten lässt.

Auf die Abwägungsergebnisse wird verwiesen.

XII. Umweltbericht

1. Einleitung:

1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Zunächst wird auf Ziffer II. Ziele der Bauleitplanung dieser Begründung verwiesen.

In der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen neu festgesetzt und um bauordnungsrechtliche Regelungen ergänzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Von Bedeutung für eine derartige Untersuchung sind vor allem Art und Umfang der durch die Satzung ermöglichten Vorhaben.

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Besondere, über das Baurecht mit dem verknüpften Umwelt- und Naturschutzrecht hinausgehende Fachgesetzte sind nicht bekannt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen der Prüfung soll auf folgende Schutzgüter eingegangen werden:

- Menschen
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Pflanzen
- Luft
- Klima

- Landschaft
- Kulturgüter
- sonstige Sachgüter

Schutzgut „Mensch“:

Beeinträchtigungen für die Menschen durch die Festsetzungen und Regelungen sind nicht erkennbar; vielmehr wird das Schutzgut positiv durch die Regelungsinhalte - insbesondere der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsaspekte und Beleuchtungsvorgaben - berührt.

Schutzgut „Tiere“

Beeinträchtigungen für die Menschen durch die Festsetzungen und Regelungen sind nicht erkennbar; vielmehr wird das Schutzgut positiv durch die Regelungsinhalte - insbesondere der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsaspekte und Beleuchtungsvorgaben - berührt.

Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“

Für die Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Die Belange des Schutzgutes „Boden“ sind nicht beeinträchtigt, da Werbeanlagen das Schutzgut „Boden“ nicht bzw. nur mittelbar berühren.

Schutzgüter “Pflanzen“

Für das Schutzgut sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Die Belange des Schutzgutes „Pflanzen“ sind nicht beeinträchtigt, da Werbeanlagen das Schutzgut „Boden“ nicht bzw. nur mittelbar berühren.

Schutzgut „Luft“

Für das Schutzgut „Wasser“ sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Schutzgut „Landschaft“

Für das Schutzgut sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Vielmehr wird das Orts- und Landschaftsbild vor Beeinträchtigung und/oder Verunstaltung geschützt.

Schutzgut „Kulturgüter“

Für das Schutzgut sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Vielmehr wird das Orts- und Landschaftsbild vor Beeinträchtigung und/oder Verunstaltung geschützt. Für Werbeanlagen an rechtskräftig geschützten Kulturdenkmalen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Denkmalbehörde einzuholen.

<u>2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung</u>

Die im Raume stehenden Flächen werden bereits intensiv durch die Bewohner und Gewerbetreibenden genutzt.

Sowohl die Belassung des jetzigen Zustandes als auch die geplanten Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie deren Ausgestaltung werden den Umweltzustand nicht unverhältnismäßig beeinflussen.

2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wie bereits unter Ziffern 2. a. und 2. b. ausgeführt, ergeben sich durch die Planung keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Auf die Ausführungen zu Ziffer V. Planungsalternativen wird verwiesen.

3. Zusätzliche Angaben:

3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Umweltprüfung wurde durch Inaugenscheinnahme und Aktenlage vorgenommen.
Schwierigkeiten ergaben sich bei dieser Umweltprüfung in der Situation der konkreten Planungsstände von Hochbaumaßnahmen; konkrete Flächenangaben etc. waren noch nicht verfügbar, hätten sich auf die vorliegende Planungen jedoch auch nur unwesentlich ausgewirkt.

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Wie in Ziffer 2. c) dargelegt, entstehen durch die Satzung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die eine Überwachung ausgleichender Maßnahmen erforderlich macht.

3. c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Nach Durchführung der Umweltprüfung ist ersichtlich, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, da mit dieser einfachen Bauleitplanung keine neuen Nutzungsrechte entstehen sondern vielmehr die bestehenden Festsetzungen eingeschränkt werden. Darüber hinaus wirken die Regelungen des Bauordnungsrechts positiv auf das Orts- und Landschaftsbild sowie grundsätzlich positiv auf die Schutzgüter.

XIII. Umweltrechtliche Aspekte

Gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz ist ein Eingriff in Natur und Landschaft, der bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.
Aufgrund der vorliegenden Planungen sind jedoch keine Auswirkungen in Natur und Landschaft zu befürchten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, da mit dieser einfachen Bauleitplanung keine neuen Nutzungsrechte entstehen sondern vielmehr die bestehenden Festsetzungen eingeschränkt werden. Darüber hinaus wirken die Regelungen des Bauordnungsrechts positiv auf das Orts- und Landschaftsbild sowie grundsätzlich positiv auf die Schutzgüter

XIV. Immissionen

Durch die Planungsmaßnahme besteht keine Gefahr durch Immissionen.

XV. Abwägungsentscheidung

Die Abwägungsentscheidung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung nach Abschluss der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes.

Kronshagen, den 28.04.2008

Gemeinde Kronshagen
- Der Bürgermeister -

(Meister)

Gemeinde Kronshagen
- Der Bürgermeister -
Bauamt

Rückläufer zur Aufstellung des B-Planes 1 „Werbeanlagen“ - Vorbereitung der Abwägungsentscheidung

Stellungnahme von/vom:	Anregung:	Abwägungsvorschlag:
Landesplanungsbehörde	Schriftsatz vom 06.02.08 Eine landesplanerische Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Schriftsatz vom 12.02.08 • UNB Wegen der landschaftlich besonders sensiblen Lage am Ottendorfer Weg und an der Claus-Sinjen-Straße sollten Einschränkungen in der Dimensionierung der Werbeanlagen festgesetzt werden, die endgültige Größe ist unter dem Aspekt der Landschaftsverträglichkeit festzustellen. • Untere Denkmalschutzbehörde In der Satzung sollte aufgenommen werden, dass an rechtskräftig geschützten Kulturdenkmalen eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Denkmalbehörde einzuholen ist. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgebracht.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und eine Größenbeschränkung auf jeweils 5 qm in die Satzung aufgenommen werden. Die Begründung wird um einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis ergänzt werden.
Landeshauptstadt Kiel	Schriftsatz vom 06.02.08 Die Gestaltung der stadtnahen und landschaftlich geprägten Sammelwerbeanlagen sollten mit der LHS abgestimmt werden	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Ottendorf	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
e 24/7 Stadtwerke Kiel	Schriftsatz vom 23.01.08 Es bestehen keine Bedenken.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Freiwillige Feuerwehr K´hagen	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Nordelbisches Kirchenamt	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Wehrbereichsverwaltung Nord	Schriftsatz vom 04.02.08 Die Belange der Bundeswehr werden durch die Planungen nicht berührt.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Gebäudemanagement SH	Schriftsatz vom 22.01.08 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Innenministerium Amt für Katastrophenschutz	Schriftsatz vom 08.02.08 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Bauherren sind auf frühzeitige Kontaktaufnahme zur Untersuchung des Baugrundes hinzuweisen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr S-H	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Staatliches Umweltamt Kiel	Schriftsatz vom 06.02.08	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Amt für ländliche Räume	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Forstamt Schleswig	Schriftsatz vom 22.01.08 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Katasteramt Kiel	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Denkmalpflege	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer	Schriftsatz vom 08.02.08 Es werden keine Bedenken gegen die Regelungen der Eigenwerbeanlagen erhoben. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen in Mischgebieten und Gewerbegebieten ist unwirksam, da in solchen Gebieten Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, regelmäßig zulässig sind. Eine Fremdwerbeanlage ist ein eigener Gewerbebetrieb, der das	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Nach § 2 V BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind,sofern die allgemeine

	Wohnen nicht wesentlich stört, regelmäßig zulässig. Ein genereller Ausschluss solcher Anlagen durch Ortsrecht ist unzulässig, über die Aufstellung dieser Anlagen muss im Einzelfall nach Maßgabe des § 6 BauNVO entschieden werden. Die IHK bittet daher um Nachbesserung der Planung.	Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Von dieser Regelungsbefugnis hat die Gemeinde Kronshagen Gebrauch gemacht, um in den Baugebieten Fremdwerbeanlagen als eigenständige Gewerbebetriebe auszuschließen. Die städtebauliche Begründung einschließlich der Prüfung möglicher Varianten sind der Begründung zu entnehmen. Der Rechtsauffassung der IHK wurde daher bereits im Planverfahren gefolgt, und der Ausschluss von Fremdwerbeanlagen auch in Gebieten nach §§ 6 und 8 BauNVO über § 2 V BauNVO beschränkt.
Handwerkskammer	Schriftsatz vom 12.02.08 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Post Immobilienservice GmbH	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom AG	Schriftsatz vom 07.02.08 Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Kabel Deutschland	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Autokraft GmbH	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
V.I.P. Kiel GmbH	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
BUND	Keine Rückmeldung.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
AG 29	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Naturschutzbund Deutschland	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Verein Jordsand	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
VBK	Keine Rückmeldung	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.